

Pressemitteilung 12.01.2009

Was ändert sich 2009 für DBV-Mitglieder in den privaten Banken?

1. Vorruhestand:

Der Vorruhestandstarifvertrag lief zum 31.12.2008 aus, und wurde aufgrund der insgesamt noch offenen Situation nicht verlängert. Einen tariflichen Anspruch auf Vorruhestand gibt es daher nicht mehr.

Unabhängig davon gibt es in vielen Banken Betriebsvereinbarungen, die häufig nicht ausdrücklich an den Vorruhestandstarifvertrag gekoppelt sind. Diese gelten gegebenenfalls weiter. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Betriebsrat nach den Gegebenheiten in Ihrem Hause.

Ebenfalls nach wie vor möglich sind freiwillige Vorruhestandsverträge. Diese wurden 2008 zwar nicht im gleichen Maße wie noch vor ein paar Jahren genehmigt, möglich sind sie aber nach wie vor, und bieten sich in der jetzigen Phase als betriebliche Alternative an.

2. Sonnabendarbeit

Die befristete Vereinbarung für die Erweiterung der tariflichen Sonnabendarbeit lief am 31. 12.2008 aus. Der DBV hatte – eine Einigung über den Vorruhestandstarifvertrag vorausgesetzt – eine Verlängerung in Aussicht gestellt. Wir bedauern, dass es trotz hoffnungsvollem Verhandlungsverlauf zu keiner Einigung kam. Samstagseinsätze sind künftig nur noch mit den Einschränkungen des §2 Ziffer 2 Manteltarifvertrages möglich.

3. 31-Stunden-Klausel

Die 31-Stunden-Klausel zur Beschäftigungssicherung lief zum 31.12.2008 aus. Da sie nachwirkt, gelten entsprechende Betriebsvereinbarungen weiter, und können sogar neu abgeschlossen werden. Es bleibt aber festzuhalten, dass im Privaten Bankgewerbe diese Klausel kaum Anwendung fand.

4. Rationalisierungsschutzabkommen (RSA)

Glücklicherweise wurden in der Vergangenheit von den meisten Banken deutlich bessere Konditionen bei Rationalisierungsmaßnahmen angewandt, als dies im Abkommen vorgeschrieben war. Ob das so bleibt, ist abzuwarten. Das Rationalisierungsschutzabkommen selbst wurde zwar zum 31.12.2008 durch ver.di gekündigt, **nicht aber durch den DBV**. Wir glauben, auch ohne einen solchen Schritt für eventuell anstehende Verhandlungen, etwa bei Commerzbank und Dresdner Bank, genügend Druckmittel in der Hand zu haben.

Unabhängig von der Motivation entsteht jedenfalls die Konstellation, dass DBV-Mitglieder im Falle von Rationalisierungsmassnahmen derzeit einen besseren Mindestschutz genießen, als dieser für ver.di-Mitglieder gilt. Wir wissen, dass der Arbeitgeberverband Banken seinen Mitgliedsunternehmen diese Tatsache nicht mitgeteilt hat, und nur auf die Kündigung durch ver.di und den Wegfall der Mindestabsicherung hinweist.

Sollten Ihnen durch Ihren Arbeitgeber schlechtere Konditionen als im RSA angeboten werden, weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass für Sie als DBV-Mitglied – auch bei einem Gewerkschaftseintritt nach dem 01.01.2009 - weiterhin der Mindeststandard einzuhalten ist. Die Rechtsstelle des DBV kennt den Sachverhalt selbstverständlich, und wird ihn in Ihrer Abwehrstrategie oder bei Aufhebungsgesprächen entsprechend berücksichtigen.